

Vereinsfahrten-Kaskoversicherung für die Vereine des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

(Rahmenvertrag mit der Bayerischen Versicherungsverband Versicherungs-AG)

Wer sich ehrenamtlich in einem Verein engagiert und dabei für notwendige Fahrten sein privates Kraftfahrzeug einsetzt, stellt sich die Frage: „wer bezahlt eigentlich den Schaden an meinem Fahrzeug, wenn mir auf dieser Fahrt etwas passiert?“

Das Kostenrisiko trägt der Funktionär oder das Mitglied selbst. Soweit eine private Vollkaskoversicherung besteht, geht bei Anmeldung eines Schadens der Schadenfreiheitsrabatt verloren bzw. man wird zurückgestuft.

Lösung für die Vereine und Mitglieder des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.:

Vereinsfahrten-Kaskoversicherung

Wer ist versichert?

Alle Mitarbeiter, Funktionäre und Mitglieder, wenn sie **im Auftrag und im Interesse** des Schützenvereins **notwendige Fahrten** unternehmen, also bei satzungsgemäßen Veranstaltungen ehrenamtlich Aufgaben für die Allgemeinheit übernehmen, zum Beispiel Fahrten zu und von

- Nationalen und internationalen Schießwettbewerben
- Mitgliederversammlungen, Hauptversammlungen, Tagungen
- Schulungsmaßnahmen
- Maßnahmen im Bereich der Jugendbetreuung
- Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Fahnenabordnungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen des Vereins
- Umzügen aller Art
- Offiziell angesetzten Gesprächsterminen mit Behörden und anderen Organisationen
- Offiziell vom Verein angesetzten Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Offiziell angesetzten gemeinsamen Trainings auf anderen Schießanlagen
- Offiziell angesetzten Mannschaftswettbewerben

Bei minderjährigen Mitgliedern gilt der Versicherungsschutz für diese Fahrten auch für die Elternteile, die nicht Mitglied im Verein sein müssen. Dies gilt auch bei volljährigen Mitgliedern, solange sie selbst nicht im Besitz eines gültigen Führerscheines sind.

Welche Fahrten sind nicht versichert?

Fahrten ohne direkten Auftrag des Vereins, z.B.

- zum Training,
- zur privaten Teilnahme an Schießwettbewerben
- zu geselligen / gesellschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Wanderungen, Ausflüge, Vereinsfeste)

Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert sind alle privaten und nicht von einem gewerblichen Vermieter gemieteten Kraftfahrzeuge (Pkw, Krafträder, Lieferwagen).

Welcher Versicherungsschutz besteht?

Vollkaskoversicherung mit 300 Euro Selbstbeteiligung einschließlich **Teilkasko** mit 150 Euro Selbstbeteiligung.

Die eventuell bestehende eigene Vollkaskoversicherung muss nicht in Anspruch genommen werden. Reine Teilkaskoschäden (z.B. Brand, Diebstahl, Glasschäden, Wildschäden) sind der eigenen Teilkaskoversicherung zu melden, da hier keine Rückstufung erfolgt.

Eingeschlossen sind **Schutzbriefleistungen**, sofern keine private Schutzbriefversicherung besteht, wie z.B.

- Pannen- und Unfallhilfe am Unfallort bis zu 100 Euro
- Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall
- Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall bis 150 Euro

Wie kann Versicherungsschutz beantragt werden?

Jeder Verein kann selbst dem Rahmenabkommen beitreten. Einfach den speziellen Antragsvordruck ausfüllen und an die LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH senden.

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Eingang des Antrages im Versicherungsbüro.

Was tun im Schadenfall?

Jeder Schadenfall ist unverzüglich per Telefon, Telefax oder E-Mail an das Versicherungsbüro zu melden. Es wird abgestimmt, ob ein Kfz-Sachverständiger eingeschaltet werden muss und das Schadenformblatt zugesandt.

Im Schadenformblatt ist ausführlich der Zweck der Fahrt im Auftrag und im Interesse des Vereins zu begründen und vom Auftraggeber (z.B. vom Schützenmeister oder Sportleiter) bestätigen zu lassen. Bitte wenn möglich die Fahrt belegen, z.B. mit einer Kopie der Einladung zur Weiterbildung.

Rabattverlustversicherung

Ergänzungsmöglichkeit zur Vereinsfahrten-Kaskoversicherung

Ein Drittschaden (Haftpflichtschaden) auf einer Fahrt für den Verein wird über die **eigene private Kfz-Haftpflichtversicherung** abgewickelt.

Der Vermögensschaden durch die folgende Rückstufung wird durch die Rabattverlustversicherung ersetzt.

Beitragszuschlag 20 % auf den Beitrag zur Vereinsfahrten-Kaskoversicherung

Antrag auf Vereinsfahrten-Kaskoversicherung für die Vereine des Bayerischen Sportschützenbund e.V. („Schützen-Kaskoversicherung“)

VMNR: 307421

Schützenverein (Bitte die Postanschrift angeben)

Vereinsname:

zu Händen:

Straße, Haus-Nr.:

Postleitzahl, Ort:

Telefonnummer:

E-Mail:

Gau/Sektion:

BSSB-Mitglieds-Nr.:

Wir beantragen die **Fahrzeug-Vollversicherung mit 300 Euro Selbstbeteiligung** einschließlich Fahrzeug-Teilversicherung mit 150 Euro Selbstbeteiligung. (Nicht versichert sind Schäden, die durch eine private Fahrzeug-Teilversicherung gedeckt sind, z.B. Brand, Diebstahl, Glasbruch, Elementarschäden).

Einschluss der **Rabattverlustversicherung** gewünscht?

Ja Nein

Jahresbeitrag für unseren Verein

- bis 150 Mitglieder **209,60 Euro**
 bis 300 Mitglieder **352,70 Euro**
 über 300 Mitglieder **434,50 Euro**

Anzahl der Mitglieder:

einschließlich Rabattverlustversicherung **251,50 Euro**
einschließlich Rabattverlustversicherung **423,20 Euro**
einschließlich Rabattverlustversicherung **521,40 Euro**

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer von derzeit 19 %

Beantragter Versicherungsbeginn:

(frühestens ab Eingang des Antrages bei LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH)

Vertragsdauer: 1 Jahr

Der Vertrag läuft bis zum 1.1. und über den Ablauf hinaus von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

Vertragsgrundlage ist die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherung AG. Der Vertrag läuft zunächst bis zum nächsten 01.01. und darüber hinaus von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf einem der beiden Vertragspartner eine schriftliche Kündigung des anderen zugeht.

Widerspruchsrecht: Dem Abschluss des Versicherungsvertrages kann bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines und der darin bezeichneten Anlagen schriftlich widersprochen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Wenn sofortiger Versicherungsschutz gewünscht wird, besteht insoweit kein Widerspruchsrecht.

Datenschutzklausel: Auf Wunsch wird das Merkblatt zur Datenverarbeitung zugesandt. Das Merkblatt kann unter der Telefonnummer 089/21 60-35 11 angefordert werden.

Unterschrift zum Antrag/Zusatzklärung/Belehrungen zum Antrag

Bevor ich diese Erklärung zum Antrag unterschreibe, habe ich obigen Text sowie die Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung und insbesondere auch die beigefügte Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und diesen zugestimmt. Alle Angaben werden durch meine/unsere Unterschrift Vertragsbestandteil.

Bestätigung zu Beratungs- und Informationspflichten

- Fernabsatz:** Im beiderseitigen Einvernehmen zwischen dem Versicherungsvermittler und dem Antragsteller/Versicherungsnehmer erfolgte die Beratung im Wege des Fernabsatzes ausschließlich telefonisch. Der Antrag sowie die übrigen Vertragsunterlagen werden dem Versicherungsnehmer unmittelbar nach der telefonischen Antragserklärung übersandt. Die Beratungsdokumentation wurde wunschgemäß entweder vorab und gesondert in gewünschter Form Papier oder elektronisch übersandt oder sie wird auf Wunsch zusammen mit dem Antrag unverzüglich nach der telefonischen Antragserklärung übermittelt.
- Beratung und Antragsstellung erfolgte im persönlichen Gespräch.

Beratungspflicht nach § 6 Versicherungsvertragsgesetz

- JA, ich habe die Beratungsdokumentation vor Abgabe meiner Vertragserklärung in gewünschter Form mit zutreffendem Inhalt erhalten.
- NEIN, ich habe eine Verzichtserklärung auf die Beratung unterzeichnet und beigefügt.

Informationspflicht nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz

- JA, zu den beantragten Versicherungen (siehe oben) habe ich das Informationspaket nach der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Versicherungsbedingungen, das Merkblatt zur Datenverarbeitung (Materialnummer 33 07 26) und die Erläuterungen zur Schweigepflichtentbindung rechtzeitig vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.
- NEIN, die gesonderte Verzichtserklärung auf die Übermittlung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie des Merkblattes zur Datenverarbeitung vor Abgabe meiner Vertragserklärung habe ich unterzeichnet und beigefügt.

Vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz

- Die gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht habe ich vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.

Bestätigung zu den Informationspflichten über das Produkt

- JA, die Produktinformationen habe ich in gewünschter Form erhalten.

Datum

Unterschrift nicht erforderlich, sofern Antrag im Fernabsatz abgeschlossen wird.
Unterschrift des Versicherungsnehmers/Antragstellers

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende SEPA-Basislastschriften

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die unten stehende Gesellschaft, Zahlungen für diesen abzuschließenden Vertrag von meinem / unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen / weisen wir unseren unten genannten Zahlungsdienstleister an, die von dieser Gesellschaft auf mein / unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich erhalte / Wir erhalten über die bevorstehende SEPA-Lastschrift spätestens drei Tage zuvor eine gesonderte Nachricht.

Hinweise: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Sofern die Beiträge von meinem / unserem Konto für den Versicherungsvertrag eines Dritten eingezogen werden, erkläre ich mich / erklären wir uns damit einverstanden, dass die vorgenannte Nachricht nur an den Dritten gesendet wird.

- Das SEPA-Lastschriftmandat gilt für weitere Verträge beim Bayerischen Versicherungsverband (Aufstellung bitte beifügen).

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber(s)

Ihre Mandatsreferenznummer ist Ihre Vertragsnummer.

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE80VKB00000157415

Versicherungskammer Bayern
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
Maximilianstraße 53, 80530 München

Die zur Bearbeitung erforderlichen personenbezogenen Daten haben wir gespeichert.
Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Datenschutz-Hinweise/Merkblätter zur Datenverarbeitung.

LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH

Sitz: Grünwald · Tölzer Straße 32 · 82031 Grünwald · Telefon 089/641895-0 · Telefax 089/641895-39
Filiale: Regensburg · Weißenburgerstraße 17 · 93055 Regensburg · Telefon 0941/599363-0 · Telefax 0941/599363-60
info@li-ga.vkb.de · www.liga-gassenhuber.de
Geschäftsführung: Dennis Böhm, Rainer Scharpf · Registergericht: HRB München 124904
LIGA Bank eG · IBAN: DE05 7509 0300 0001 3801 50 · BIC: GENODEF1M05

Rahmenvereinbarung für den Vertrag zwischen dem **Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB) – Versicherungsnehmer –** und dem **Bayerischen Versicherungsverband Versicherungs-AG – Versicherer –** über die **Vereinsfahrten-Kaskoversicherung („Schützen-Kaskoversicherung“)**.

§ 1 (1) Die Schützen-Kaskoversicherung bezieht sich auf alle nicht im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers stehenden KFZ, mit denen Mitarbeiter, Funktionäre und Mitglieder des Versicherungsnehmers notwendige Fahrten im Auftrag und im Interesse des Versicherungsnehmers durchführen. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern sind auch die Elternteile (müssen nicht Mitglied im Verein sein) für die besagten Fahrten mitversichert. Die Schützenkaskoversicherung bezieht sich nicht auf gegen Entgelt geliehene oder gemietete Fahrzeuge, ausgenommen Leasingfahrzeuge

(2) Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des genutzten KFZ. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden durch die versicherte Person oder vom Fahrer, falls dieser nicht mit ihr identisch ist, vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wird.

§ 2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Abschnitten A (Allg. Bestimmungen), C (Fahrzeugversicherung) und subsidiär E (Der Autoschutzbrief) der Allg. Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nicht anderes bestimmt ist.

§ 3 Die Vorschriften der §§ 5, 5a, 6, 6a AKB und die Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung finden auf die Schützenkaskoversicherung keine Anwendung.

§ 4 Für die in § 1 genannten Fahrzeuge und Fahrten besteht antragsgemäß eine Fahrzeugvollversicherung mit 300 Euro Selbstbeteiligung einschl. Fahrzeugteilversicherung mit 150 Euro Selbstbeteiligung.

§ 5 (1) Der Versicherungsschutz beginnt und endet mit dem unmittelbaren Antritt und Ende der in § 1 genannten Fahrten.

(2) Fahrten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den in § 1 genannten Fahrten stehen (private Erweiterungen), sind nicht versichert. Wird eine Fahrt im Sinne des § 1 zu eigenwirtschaftlichen Zwecken unterbrochen, besteht für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Fahrten ohne Auftrag des Versicherungsnehmers zum heimatlichen Schützenheim gelten nicht als mitversicherte Fahrten gemäß § 1.

§ 6 Der Jahresbeitrag beträgt je Verein

- bis 150 Mitglieder 209,60 Euro
- bis 300 Mitglieder 352,70 Euro
- über 300 Mitglieder 434,50 Euro

zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer von derzeit 19 %

Der Zuschlag bei Einschluss der Rabattverlustversicherung beträgt 20 %.

§ 7 (1) Der Versicherte kann seine Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen. Die Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

(2) Jeder Versicherungsfall wird dem Versicherer vom Versicherungsnehmer unverzüglich angezeigt.

(3) In der Schadenanzeige ist der Name des Versicherungsnehmers, die Versicherungsscheinnummer, die Mitglieds-Nummer des BSSB sowie die etwa vereinbarte Selbstbeteiligung anzugeben, wenn im Zeitpunkt des Versicherungsfalls eine anderweitige Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung bestand.

(4) In der Schadenanzeige bestätigt der Versicherungsnehmer/Schützenmeister, dass sich der Versicherungsfall unmittelbar während einer in § 1 aufgeführten Fahrt ereignet hat.

(5) Bei Verletzung der Obliegenheiten gemäß Absatz 2 bis 4 ist der Versicherer nach § 7 Abschnitt V Abs. 4 AKB von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 8 Besteht neben der Fahrzeugvollversicherung aus diesem Vertrag anderweitig eine Fahrzeugteilversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so hat der Geschädigte die Entschädigungsleistung ausschließlich aus der anderweitigen Fahrzeugteilversicherung geltend zu machen, soweit der Schaden unter § 12 Abs. 1 und Abs. 2 AKB fällt. Eine Selbstbeteiligung in der anderweitigen Fahrzeugversicherung wird nur insoweit übernommen, als sie die Selbstbeteiligung in der Schützenkaskoversicherung übersteigt.

§ 9 Jeder Verein tritt selbst als Versicherungsnehmer auf. Der Vertrag beginnt mit dem beantragten Zeitpunkt, frühestens mit Eingang des Antrages beim BSSB oder beim Versicherungsbüro LIGA-Gassenhuber.

Er wird bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.